

1. Antragsteller

2. Antragsteller

Name	Vorname/n
Name	Vorname/n

Die von der Bank tatsächlich gewährte Kreditlinie kann aufgrund der gestellten Sicherheiten auch niedriger sein als die beantragte. Dem Antragsteller ist bekannt, dass nur die aufgrund der Beleihungsrichtlinien der Bank und der gestellten Sicherheiten maximal mögliche Kreditlinie Gegenstand des Kreditvertrages werden kann.
Rechtlich bindend ist erst der von beiden Vertragsparteien unterschriebene Kreditvertrag.

Risikohinweis: Geschäfte auf Kredit sind immer mit einem gewissen Risiko verbunden. Selbst wenn Sie risikofreudig sind, sollte ein gewisser Rahmen nicht überschritten werden. Der aufgenommene Kredit muss in jedem Fall zurückgezahlt werden. Eine Überziehung des eingeräumten Kreditrahmens ist grundsätzlich nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die bei uns als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere einen tagesaktuellen Kurswert haben, welcher Preisschwankungen unterliegt. Für den Fall, dass die Kurse Ihrer Wertpapiere fallen, müssen wir eine Verstärkung Ihrer Sicherheiten einfordern. Den tagesaktuellen Beleihungswert Ihres Depots finden Sie in Ihrer Übersicht im persönlichen Online-Zugang.

Das Gesamtd Depot inkl. dem Geldkonto wird als Kreditsicherheit an die Bank verpfändet. Für alle durch die Bank als beleihbar eingestuften Fonds gilt – unabhängig von der Risikoklasse bzw. dem jeweiligen Anlageschwerpunkt – ein einheitlicher Beleihungssatz von 50 %. Der maximale Kreditrahmen beträgt bei der Kreditvergabe jedoch nur 40 % des Wertes der im o. g. Depot/in den o. g. Depots befindlichen und von der Bank als beleihbar eingestuften Fonds. Durch diesen Sicherheitspuffer soll vermieden werden, dass bei stärkeren Marktschwankungen unmittelbar nach Kreditgewährung eine Änderung der zwischen den Parteien getroffenen Kreditvereinbarungen notwendig wird.

Ich/Wir habe/n die vorgenannten Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Ich/Wir bin/sind insbesondere über die darin dargestellten Risiken bei kreditfinanzierten Wertpapierengagements aufgeklärt worden.

C. Schlusserklärungen

Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten

Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Kreditvertrag mit der Bank. „Ich/Wir ermächtige/n hiermit die Bank, meinem/unserem Betreuer sowie der/den Betreuer betreuenden Vertriebsorganisation zum Zwecke der Betreuung über die Vermögensanlage in Investmentvermögen und Kreditangelegenheiten neben in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: Konto-Nr. (Geldkonto), Fondsdepot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Kontostände und -bewegungen sowie Depotbestände und -bewegungen inkl. der steuerlichen Daten, Daten zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben, insbesondere auch die Angaben im Zusammenhang mit dem Kreditantrag, zur Selbstauskunft/Bonitätsprüfung, zu den europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite und des Kreditvertrages, zur Zinsgestaltung, zum Kreditlimit, zur Werthaltigkeit von Sicherheiten, zur freien Liquidität sowie zu eventuellen Kreditschließungen und Sicherheitenverwertungen. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde/n ich/wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann/können ich/wir ohne Einfluss auf den Kreditvertrag jederzeit widerrufen.“

Unterschrift/en Antrag für Fondsdepot Bank-Effektenkredit

Ort, Datum	Ort, Datum

<p>X</p>	<p>X</p>
Unterschrift 1. Antragsteller	Unterschrift 2. Antragsteller

Anlagen

- Selbstauskunft auf dem Formular der Bank für jeden Antragsteller

Die Bank behält sich vor, im Bedarfsfall im Zuge der Kreditprüfung weitere Bonitätsunterlagen beim/bei den Antragsteller/n anzufordern.

Fußnotenverzeichnis:

¹⁾ Sämtliche Vornamen gemäß Ausweisdokument.
²⁾ Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Bitte zurücksenden an: Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

_____ (Hinweis: Bei Depots/Konten mit 2 Inhabern oder mit einem minderjährigen Inhaber oder mit sonstigen Berechtigten gelten die entsprechenden Pflichtfelder analog.)
Pflichtfeld

Besondere Kreditbedingungen für Fondsdepot Bank-Effektenkredite

(Stand 1. Januar 2023)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen von Kunden, die mit der Bank einen Vertrag für einen Fondsdepot Bank-Effektenkredit abgeschlossen haben.

1. Vertragsabschluss, Vertragsbeendigung

Der Kreditvertrag kommt durch Unterzeichnung des Formulars „KREDITVERTRAG für Fondsdepot Bank-Effektenkredit“ durch den/die Kreditnehmer und Gegenzeichnung durch die Bank zustande. Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner.

Der Kreditvertrag endet durch Kündigung (Ziffer 4 der Besondere Bedingungen) oder Rückzahlung (Ziffer 5 der Besondere Bedingungen).

2. Konditionen

2.1 Sollzinsen

Der Kredit ist ab dem Tag der Inanspruchnahme zu verzinsen. Die Sollzinsen werden jeweils auf den in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet. Sie sind zu den gemäß Nr. 3 Abs. 3 der Besondere Bedingungen für das Geldkonto vereinbarten Terminen zur Zahlung fällig. Über die zu zahlenden Sollzinsen erstellt die Bank eine Abrechnung zu den oben genannten Terminen. Die Sollzinsen werden über das jeweilige Geldkonto verrechnet.

Für die Berechnung von Sollzinsen und für sonstige zeitraumbezogene Berechnungen wird das Kalenderjahr zu 360 Tagen und jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.

Der/Die Kreditnehmer kann/können Verfügungen nur im Rahmen des eingeräumten Kredites vornehmen. Sollte es dennoch zu einer Inanspruchnahme über den Rahmen des eingeräumten Kredites hinaus kommen, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Für derartige Überziehungen fällt ein höherer Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und nach der Information richtet, die die Bank dem/den Kreditnehmer/n übermittelt. Auch wenn Überschreitungen des eingeräumten Kredites geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.

2.2 Sollzinsanpassung

Der für die Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens geltende Zinssatz beträgt 2 % p. a. (Stand 01.05.2020). Die Bank wird den variablen Vertragszinssatz entsprechend den Veränderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt anpassen. Der Referenzzinssatz für den Effektenkredit ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz EURIBOR Dreimonatsgeld. Sofern eine Erhöhung des Zinssatzes EURIBOR Dreimonatsgeld gegenüber dem Zinssatz EURIBOR Dreimonatsgeld im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes, sofern sich der Zinssatz EURIBOR Dreimonatsgeld gegenüber dem Zinssatz EURIBOR Dreimonatsgeld im Monat der letzten Zinsanpassung nach unten verändert. Die Ermittlung des Vertragszinssatzes erfolgt nach kaufmännischen Rundungsregeln auf 2 Dezimalstellen. In jedem Fall beträgt der Vertragszinssatz jedoch mindestens 1,00 % p.a. Die Zinsanpassung des Vertragszinssatzes erfolgt jeweils zum 1. eines Monats auf Basis des am 15. des jeweiligen Vormonats (bzw. sofern dies kein Bankarbeitstag ist, des darauffolgenden Bankarbeitstages) festgestellten Zinssatzes EURIBOR Dreimonatsgeld. Eine separate schriftliche Mitteilung über die Anpassung des variablen Vertragszinssatzes erfolgt nicht. Grundsätzlich erfolgt die Mitteilung über eine Änderung des Vertragszinssatzes über den gedruckten und versandten Kontoabschluss. Unabhängig davon wird der jeweils gültige Zinssatz auf der Homepage der Bank (www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto.html) tagesaktuell angezeigt.

2.3 Effektiver Jahreszins

Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde eine Einräumung und Höchstbeanspruchung der Kreditlinie ab sofort unterstellt.

3. Referenzzinssatz

3.1 Änderung oder Einstellung des Referenzzinssatzes

Sofern sich die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung des verwendeten Referenzzinssatzes verändern oder dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung steht, ist die Bank berechtigt, einen geeigneten alternativen Referenzzinssatz zu verwenden. Der alternative Referenzzinssatz muss auf Basis eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt werden. Die Bank wird den Kunden über die Änderung des Referenzzinssatzes informieren.

3.2 Notfallplan

Die Bank verfügt zudem über einen robusten, schriftlichen Notfallplan für den Fall, dass ein verwendeter Referenzzinssatz sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (Artikel 28 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016)

4. Inanspruchnahme

4.1 Inanspruchnahme des Kreditrahmens

Der Kredit wird auf dem bei der Bank geführten Geldkonto ausschließlich in EURO zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Inanspruchnahmemöglichkeit innerhalb des eingeräumten maximalen Kreditrahmens richtet sich nach dem Beleihungswert der in dem verpfändeten Depot verwalteten Wertpapiere.

Für alle aktuell im Depot befindlichen, beleihbaren Bestände ermittelt auf Basis des jeweils aktuellen Kurswertes gilt ein einheitlicher Beleihungssatz von 50 %. Die maximale Kreditlinie bei initialer Einräumung beträgt 40 % der aktuell im Depot befindlichen, beleihbaren Bestände auf Basis des jeweils aktuellen Kurswertes. Durch diesen Sicherheitspuffer soll vermieden werden, dass bei stärkeren Marktschwankungen unmittelbar nach Kreditgewährung weitere Sicherheiten erbracht werden müssen bzw. eine Rückführung der Beanspruchung notwendig wird.

Die Bank behält sich vor, einzelne Investmentfonds oder Produktlösungen (z. B. Fonds-

anlagen in vermögenswirksame Sparverträge) von der Beleihung auszuschließen.

Die spezielle Form des Kreditgeschäftes macht es erforderlich, dass die Kreditinanspruchnahme umgehend in den vereinbarten Beleihungsrahmen zurückgeführt wird, sofern der Beleihungswert des verpfändeten Depots die Kreditinanspruchnahme nennenswert unterschreitet.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Wiederherstellung der vereinbarten Deckungsrelationen zwischen Kreditinanspruchnahme und Beleihungswert Depotwerte zu veräußern.

Außerdem kann die Bank anderweitige, zusätzliche beleihbare Wertpapierbestände als Sicherheiten verlangen, um die vereinbarte Sicherungsquote wieder herzustellen.

5. Kündigungsrecht

Kündigung des/der Kreditnehmer/s

Der/Die Kreditnehmer kann/können den Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Eine Kündigung des/der Kreditnehmer/s gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

5.1 Kündigung der Bank

Die Bank kann den Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Darüber hinaus kann die Bank den Kreditvertrag gemäß Ziff. 19 Abs. 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank die Fortsetzung des Kreditvertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kreditnehmer/s unzumutbar werden lässt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und Abs. 3 BGB) entbehrlich. Im Falle der fristlosen Kündigung wird die Bank dem/den Kreditnehmer/n für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung des Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Wenn in den Vermögensverhältnissen des/der Kreditnehmer/s oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheit/en, gefährdet wird, kann die Bank den Kreditvertrag vor Empfang des Kredites im Zweifel stets, nach Empfang nur in der Regel fristlos kündigen.

Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des/der Kreditnehmer/s Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung bereit.

5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Kündigung der Bank erfolgt durch Erklärung in Textform.

6. Rückzahlung

Der Kreditnehmer hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

Im Falle der Beendigung des Kreditvertrages wird der dann noch offene Restkreditbetrag sofort zur Rückzahlung fällig.

7. Zahlungsverzug

Gerät der/Geraten die Kreditnehmer mit fälligen Leistungen oder mit der Rückzahlung von gemäß Ziff. 4 gekündigten Kreditbeträgen in Verzug, ist die Bank berechtigt Verzugsschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, Kosten und Auslagen (z. B. Gerichts-, Rechtsanwalts- und Beitreibungskosten) in Rechnung zu stellen.

Für ausbleibende Zahlungen wird ihm/ihnen die Bank Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Der Basiszinssatz ist gesetzlich geregelt in § 247 BGB. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres bekannt gemacht.

8. Zusatzvereinbarungen

8.1 Allgemeines

Zahlungen zu Lasten eines bei der Bank geführten Kontos bewirken nur dann die Erfüllung der Kreditschuld, wenn sie aus entsprechendem Guthaben erfolgen; andernfalls ist die Bank berechtigt, die Gutschriften auf dem Kreditkonto zu stornieren.

8.2 Service-Klausel

Die Bank ist berechtigt fällige Forderungen und/oder Restkreditbeträge durch Verkauf von Wertpapieren auszugleichen. Die Bank ist berechtigt, die Bearbeitung des Kredites nicht selbst durchzuführen, sondern von einem Dritten in ihrem Auftrag durchführen zu lassen. Dies erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung des Kredites einschließlic der Vorbereitung der Prolongation. Der/Die Kreditnehmer ist/sind damit einverstanden, dass die Bank und der mit der Kreditbearbeitung beauftragte Dritte die aktuellen und künftigen dieses Kreditverhältnisses und der sonstigen Kreditverhältnisse mit der Bank betreffenden Daten speichern und sich gegenseitig übermitteln. Die Datenübermittlung ist nur zwischen der Bank und den die Kreditbearbeitung beauftragten Dritten zulässig. Die Bank wird den von ihr beauftragten Dritten verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren.

9. Sonstiges

9.1 Geschäftsverkehr

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH und die Besondere Bedingungen des Geldkontos der Bank in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der

Kontoeröffnung wurden die Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH und die Besondere Bedingungen des Geldkontos ausgehändigt. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann jederzeit telefonisch bei der Bank angefordert werden.

9.2 Änderung und Ergänzung des Kreditvertrages

Jede Änderung und Ergänzung des Kreditvertrages oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformerfordernis.

9.3 Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Schriftformerfordernis bei Sollzinsanpassung

Das Schriftformerfordernis gilt nicht für Sollzinsanpassungen gemäß Ziff. 2.2.

10. Hinweis auf Risiken bei Krediten, abgesichert durch Wertpapierdepots

Bei Krediten, abgesichert durch Wertpapierdepots bzw. beim kreditfinanzierten Erwerb von Investmentfondsanteilen ergeben sich besondere Risiken, über die sich der/die Kreditnehmer jederzeit bewusst sein sollte/n:

Bei kreditfinanzierten Wertpapierengagements handelt es sich um spekulativ einzu-stufende Investments. Trotz der Risikobereitschaft des/der Kreditnehmer/s sollten diese Investments einen bestimmten Teil der Gesamtgeldanlage des/der Kreditnehmer/s nicht übersteigen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Risikoeinschätzung im Hinblick auf die Größe des Vermögens, die Höhe und Sicherheit der Einkünfte und die Risikoklasse der jeweiligen Fondsart alleine der/die Kreditnehmer vorzunehmen hat/haben.

Weiterhin sollte gewährleistet sein, dass der/die Kreditnehmer nicht gezwungen ist/ sind, in einer Marktphase mit niedrigen Börsenkursen verkaufen zu müssen, weil er/sie die in Investmentfonds angelegten Geldbeträge dringend benötigt/benötigen.

Auch bei gegenläufigen Entwicklungen zu seinen Einschätzungen muss der/müssen die Kreditnehmer in der Lage sein, den eingetretenen Verlust zu tragen, aber gleichzeitig über genügend Finanzmittel verfügen, um die Kreditzinsen und den Kreditbetrag bei Fälligkeit des Kredites bezahlen zu können. Der/Die Kreditnehmer sollte/n sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass seine/ihre Sicherheiten zur Rückführung des Kredites herangezogen werden können.

Vor Abschluss des Kreditvertrages sollte der/sollten die Kreditnehmer daher seine/ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er/sie zur Zahlung der Zinsen und gegebenenfalls zu einer kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist/sind, wenn bei den Wertpapierengagements statt des erwarteten Gewinnes Verluste eintreten.

Im Einzelnen bestehen insofern folgende kredit- und wertpapierbedingte Risiken:

- Erhöhung des Kreditzinssatzes
- Rückgang der Beleihungswerte durch einen Verfall der Kurse
- Notwendigkeit eines Nachschusses aus weiteren Liquiditätsmitteln, um die Kreditinanspruchnahme in den Beleihungsrahmen zurückzuführen und weitere Kreditkosten zu begleichen (insbesondere die durch Sollzinsen zusätzlich entstehende Belastung)
- notwendiger Verkauf der Depotwerte mit Verlust durch den/die Kreditnehmer oder die Bank, soweit ein Nachschuss nach erfolgter Aufforderung nicht angewiesen wird oder nicht ausreicht
- Verwertung des gesamten Depotbestandes infolge Kreditkündigung etc.
- Verpflichtung zur Tilgung der Restschulden bei nicht ausreichendem Erlös aus der Verwertung des Depots.

Auch bei Investitionen in vermeintlich risikoarme Fonds können z. B. durch nicht vorhersehbare Marktschwankungen hohe Kursverluste entstehen, so dass aufgrund der sinkenden Beleihungswerte eine Nachschusspflicht entstehen kann.

Fällt ein Investmentfonds z. B. aufgrund einer vorübergehenden Schließung dieses Fonds aus der Beleihbarkeit heraus, so entfällt die Anrechnung auf den Beleihungsrahmen und es entsteht wiederum eine Nachschusspflicht.

Zusammengefasst ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko der Beleihbarkeit eines Investmentfonds während der Dauer der Kreditgewährung bei dem/den Kreditnehmer/n verbleibt.

11. Aufsichtsbehörden der Bank

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

12. Verfügbarkeit, außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.